

den kleinen Zahlungen, bei den neuen Cassenbillets, nur drei Classen zu 1 Thlr., 2 Thlr. und 5 Thlr. Statt finden, mithin die §. 2. des Edikts *de anno 1772* annoch angegebenen 3 Classen D. E. und F. von 10 Thlrn., 50 Thlrn. und 100 Thlrn. künftig ganz wegfallen, folchemnach aber die neuen Cassenbillets in

700000 St. Cassenbillets von der Classe A. à 1 thlr. thun	700000 thl.
250000 St. Cassenbillets von der Classe B. à 2 thl. thun	500000 thl.
60000 St. Cassenbillets von der Classe C. à 5 thl. thun	300000 thl.
<hr/>	
1,010000 Stück Cassenbillets, welche thun	1,500000 thl.

§. 3.
Die neuen Cassenbillets sind auf das Edikt vom 6. Maii 1772 und das gegenwärtige gegründet, auf den 2. Januar 1804, als den Anfang der Emission derselben, datirt, und enthalten folgende wesentliche Kennzeichen: in dem zu solchen angewendeten Papiere stehen die eingelassenen Wasserzeichen allenthalben sichtbar auf lichten Flecken, bis auf die in der Mitte des Billets befindlichen Buchstaben C. S. C. B., welche zum Theil von der Schrift betroffen werden. Diese Wasserzeichen enthalten in allen 3 Classen der neuen Billets, theils in ausgedruckten Worten, theils in einzelnen Buchstaben und Ziffern, die Benennung des vorliegenden Staatspapiers, und den Werth jeder Classe. Von diesen Wasserzeichen zeichnen sich noch besonders die in jeder Classe in den ausgedruckten Stempeln befindliche dunkle Zahlen aus, von welchen die in dem Wappenstempel befindliche, eine römische, und die in dem Werth des Billets anzeigenden Stempel, eine arabischliche Zahl eine arabische Ziffer ist. Außerdem sind die neuen Billets mit besonderer Schrift für jede Classe, und mit den, nach der Handschrift gefertigten, Namensunterschriften nachbenannter Commissarien, als:

- Unsers Ober-Steuer-Direktors, Carl August von Schönberg,
- Cammerherrn und Geheimen Finanzraths, Detlev Grafen von Einsiedel,
- Cammerherrn und Geheimen Kriegsraths, Carl Friedrich Ludwig von Wasdorf,
- Geheimen Finanzraths, August Wilhelm Gottbelf von Leipziger, und
- Hofraths und Assessoris bei der Landes-Deconomie-Manufaktur- und Commerciens-Deputation, George Carl Richter,

ingleichen des zur Unterschrift der Cassenbillets, qua Buchhalter, bestellten Assistenten bei der Hauptauswechsellungscasse, Johann Heinrich Nagels, gedruckt, auch überdieß mit besondern gepreßten Stempeln versehen, von welchen der über der Namenschrift des *Commissarii* stehende Stempel das Churfürstliche Wappen mit der Umschrift: Churfürstl. Sächsische Cassenbillet, enthält, und der andere, über der Namenschrift des Buchhalters befindliche Stempel den Werth des Cassenbillets jeder Classe anzeigt.

§. 4.
Diesem Edikte sind Muster der verschiedenen neuen Cassenbillets beigefügt.

§. 5.
Bei den neuen Cassenbillets verbleibt es nicht nur bei der Disposition des 3. §. des Edikts *de anno 1772*, daß, da solche zum Umlaufe wie baares Geld bestimmt sind, selbige auch, als auf den jedesmaligen Inhaber gerichtet, betrachtet werden müssen, daher auch dergleichen Billets als *res furiva* niemals von einem *tertio vindiciret* werden mögen, sondern allein, wenn dergleichen gestohlen, oder sonst veruntrauet worden, *Conditio furiva* gegen den Dieb, und *actio ex dolo*, oder *in factum* wider denjenigen, der an dem Diebstahle oder der Veruntrauung Theil genommen, Statt finden, die Annahme und Bezahlung aber allemal unweigerlich von dem Producenten und an den Producenten erfolgen soll, sondern auch

§. 6.
bei der §. 4. des vorangezogenen Edikts enthaltenen Bestimmung, daß selbige weder Zinsen tragen, noch ausdrückliche Zahlungsfristen enthalten können, ob wir wohl auch ferner uns vorbehalten, solche nach Erfordern und Beschaffenheit der Umstände, *successive* amortiziren zu lassen.

§. 7.
Die neuen Cassenbillets werden vom 2. Jan. 1804 an, in Umlauf gesetzt, und cessiret von solcher Zeit an, bei unsern Cassen und Einnahmen, alle weitere Ausgabe der zeitherigen Cassenbillets. Dahingegen

§. 8.
haben wir, um den Inhabern der zeitherigen Cassenbillets hinlängliche Zeit zu deren Auswechsellung gegen die neuen zu gönnen, hierzu, sowohl für die inländischen als ausländischen Inhaber, eine sechsmonatliche Frist vom 1. Januar bis zum 30. Junii 1804 also bestimmt, daß binnen dieser Zeitfrist und bis zum 30. Junii 1804 inclusive, alle und jede zeither im Umlauf befindliche Cassenbillets, bei Verlust derselben, ausgewech.